

Vereinbarung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, (im Folgenden: Land),

und

1. der Landkreis Lörrach,
vertreten durch Landrätin Marion Dammann, Palmstr. 3, 79539 Lörrach,

2. der Landkreis Waldshut,
vertreten durch Landrat Tilman Bollacher, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen,

3. der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Landrätin Dorothea Störr-Ritter, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

4. die Stadt Freiburg
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg

5. die * Gemeinden des Biosphärengebietes Schwarzwald

vertreten durch Bürgermeister *

vereinbaren zur Zusammenarbeit im Biosphärengebiet Schwarzwald auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom * (GBl. S.* , - im Folgenden: Biosphärengebietsverordnung) Folgendes:

§ 1

Finanzierungsbeteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gemäß § 10 der Biosphärengebietsverordnung die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich der Verordnung sich ab dem * mit 30 % an den Kosten des Biosphärengebietes beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten sowie eine Projektförderung in Höhe von 200.000 € jährlich. Hierfür wird zum * ein Betrag von * Euro zugrunde gelegt.

(2) Über die Aufteilung des Anteils der Gebietskörperschaften auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Stadt Freiburg und Gemeinden) haben sich die Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Freiburg untereinander und mit den Biosphärengebietsgemeinden geeinigt. Die Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Freiburg führen je für ihren Bereich die entsprechenden Beträge gesammelt an das Land zum 01.04. eines jeden Jahres auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01), Konto Nr. 749 553 0102 unter Angabe der Referenznummer * ab.

(3) Im Abstand von 5 Jahren wird die Berechnungsgrundlage überprüft und ggf. durch gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien angepasst.

§ 2

Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald als Außenstelle des Regierungspräsidiums Freiburg mit Sitz in * geführt wird (Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald).

§ 3

Mitwirkung der Gebietskörperschaften an der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald

Die Gebietskörperschaften wirken an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald mit. Hierzu gehören

1. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
2. wesentliche Personalentscheidungen, insbesondere Änderungen des Stellenplans, Mitwirkung bei der Personalauswahl bei Funktionsstellen;
3. Änderung der Berechnungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften;
4. das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald;
5. die Verwendung der Förder- und Projektmittel;
6. Erstellung und Änderung des Rahmenkonzepts.

§ 4 Form der Mitwirkung

Die Mitwirkung der Landkreise und der Gemeinden des Biosphärengebietes Schwarzwald erfolgt über

1. einen Beirat
2. einen Lenkungskreis

§ 5 Beirat

(1) Beim Regierungspräsidium Freiburg wird ein Beirat für die Beratung über Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald gebildet. Mitglieder sind ** (RP, Landkreise, alle Gemeinden, Verbände und Geschäftsstelle)

(2) Der Beirat kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder oder Mitglieder mit Stimmrecht hinzu wählen.

(3) Der Beirat berät den Lenkungskreis und gibt Empfehlungen zu den in § 3 Nr.4 bis 6 genannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Lenkungskreis

(1) Beim Regierungspräsidium Freiburg wird ein Lenkungskreis für das Biosphärengebiet Schwarzwald gebildet. Mitglieder sind die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident von Freiburg als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident von Freiburg als stellvertretende Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Landrätinnen bzw. Landräte der Landkreise Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald, je zwei Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Gemeinden des Biosphärengebietes Schwarzwald aus den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Breisgau-

Hochschwarzwald. Vier aus dem Beirat entsandte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbände und die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstellen des Naturparks Südschwarzwald sowie des Biosphärengebietes Schwarzwald nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der Lenkungskreis entscheidet in den in § 3 Nr. 1 bis 3 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald.

(3) In den in § 3 Nr. 4 bis 6 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald entscheidet der Lenkungskreis nach Maßgabe der Empfehlungen des Beirats.

(4) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Sitze. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bzw. der Vorsitzende soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse zur Neueinrichtung von Personalstellen und zur Veränderung der Berechnungsgrundlage gem. § 3 Nr. 3 sowie Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes bzw. der Gebietskörperschaften erfordern, die über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anteil des Landes bzw. der Gebietskörperschaften hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Verbraucherschutz bzw. der Gebietskörperschaften.

(5) Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kündigung

(1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum *.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum *.

§ 8 Änderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

Freiburg, den *

(Unterschriften)

Anmerkung zum Thema der Mitwirkung (§4); Beirat (§5) und Lenkungskreis (§6):

Die Naturschutzverbände haben einen Strukturvorschlag vorgelegt, der einen Lenkungskreis und statt eines Beirates ein **Biosphärengebietsträgerverein** vorsieht. Diesen sehen die Verbände als eher geeignet an, als Verknüpfungselement zur regionalen Bevölkerung und Unterstützung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes zu dienen. Der Vorstand des Trägervereins soll sich aus von den Vereinsmitgliedern gewählten Vertretern der Bereiche Gemeinden, Landnutzer, Wirtschaft, Naturschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Gesellschaft zusammensetzen. Nach diesem Modell sollen dann aus dem Vorstand Vertreter dieser genannten Gruppen durch Wahl in den Lenkungskreis entsandt werden.